

SCHIEDSRICHTERORDNUNG
für das
FALLSCHIRMSPRINGEN

Fassung April 2010

1. BERECHTIGUNG

1.1. Schiedsrichter

für das Fallschirmspringen sind vom Österreichischen Aero-Club – Oberste Nationale Flugsportkommission (ONF) geprüft und beauftragte Personen, die berechtigt sind, sportliche Leistungen im Fallschirmsport

- im Rahmen von Wettbewerben zu beurteilen
- zum Erwerb eines FAI-Leistungsabzeichens Wertungen abzugeben,
- Rekorde zu bewerten,
- sämtliche Belange in sportlicher Hinsicht wahrzunehmen

1.2. FAI-Schiedsrichter

für Fallschirmspringen sind Schiedsrichter, die auf Vorschlag des ÖAeC (ONF) von der IPC als solche bestätigt werden.

2. AUFGABENBEREICHE

2.1. Ziel-, Figuren-, Formations-, Kappenformations-Freestyle-, Skysurf- und Freefly-, sowie Canopy Piloting und Speed Schiedsrichter sind befugt im Sinne des Sporting Code, sowie ihrer Qualifikation durch die ONF erteilten Berechtigungen, Fallschirmabsprünge zu bewerten, zu bestätigen und zu beurkunden.

3. PFLICHTEN

3.1. Mitgliedschaft

Um als Schiedsrichter für den ÖAeC zu arbeiten, ist neben den theoretischen und praktischen Voraussetzungen, die Mitgliedschaft beim ÖAeC Bedingung.

3.2. Regelkunde

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ein Schiedsrichterbuch zu führen, aus dem die Tätigkeit des Schiedsrichter ersichtlich sind. In diesem Buch sind die Leistungen der Schiedsrichter vom Wettbewerbsleiter oder Chefschiedsrichter zu bestätigen, wobei folgende Angaben erforderlich sind:

- Art des Bewerbes, sowie Ort und Datum
- Anzahl der bewerteten Sprünge

4. VORAUSSETZUNGEN

4.1. Allgemeines

Zur Erlangung der Schiedsrichterberechtigung wird von der ONF ein Schiedsrichterlehrgang abgehalten, der in einem praktischen und einem theoretischen Teil durchgeführt wird. Auf Antrag bei der ONF wird der Schiedsrichterlehrgang ersetzt, wenn bei einem nationalen Bewerb unter Aussicht eines Chef/ FAI-Schiedsrichter sowohl praktische als auch theoretische Ausbildung gewährleistet werden kann. In beiden Fällen wird im Anschluss der Ausbildung eine praktische und theoretische Prüfung abgenommen und durch den Seminarleiter, bzw. des Chef/ FAI-Schiedsrichter bestätigt.

4.2. Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst neben der Beobachtung der Sprünge die Tätigkeit am technischen Gerät und bei der Auswertung. Auszubildende Schiedsrichter können unter Aufsicht eines Chef/FAI-Schiedsrichter bei nationalen Wettbewerben nach entsprechendem Antrag bei der ONF zur Aus- und Weiterbildung eingesetzt werden.

- a) Zielschiedsrichter
Zur Erlangung der ZIEL-Schiedsrichterberechtigung müssen mind. 100 Zielsprünge unter Anleitung eines Zielschiedsrichters beobachtet werden. 50 Sprünge davon müssen während eines Wettbewerbs stattfinden
- b) Figurenschiedsrichter
Zur Erlangung der FIGUREN-Schiedsrichterberechtigung müssen mind. 200 Figurensprünge unter Anleitung eines Figurenschiedsrichters bewertet werden. Alle 200 Sprünge können auch durch VIDEO-Beobachtung von Trainingstapes bewertet werden. Im Anschluss erfolgt eine Prüfung „approved score“, wobei ein Ergebnis von mindestens 90% erreicht werden muss.
- c) Formationsschiedsrichter
Zur Erlangung der FORMATIONS-Schiedsrichterberechtigung müssen mind. 100 Formationssprünge unter Anleitung eines Formationsschiedsrichters beobachtet werden. Alle 100 Sprünge können auch durch VIDEO-Beobachtung von Trainings-tapes bewertet werden. Bei mind. 85% der bewerteten Formationen und Übergänge und 75% der Fehler muss eine Übereinstimmung mit dem offiz. Ergebnis erzielt werden
- d) Kappenformationsschiedsrichter
Zur Erlangung der KAPPENFORMATIONS-Schiedsrichterberechtigung müssen mindestens 50 Kappenformationssprünge beobachtet und bewertet werden. Mind. 20 Sprünge müssen bei einem Wettbewerb, die anderen können auch durch VIDEO-Beobachtung von Trainingstapes bewertet werden. Bei mind. 85% der bewerteten Formationen und Übergänge muss eine Übereinstimmung mit dem offiz. Ergebnis erzielt werden. Übereinstimmung muss hinsichtlich der Punkte und der Arbeitszeit, wobei eine Abweichung von max.+/- 5sec. gegeben sein muss, herrschen.
- e) Freestyle/Skysurf/Freeflyschiefsrichter
Zur Erlangung der FREESTYLE/SKYSURF/FREEFLY-Schiedsrichterberechtigung müssen mindestens 50 Sprünge in den jeweiligen Disziplinen unter Anleitung eines Freestyle/Skysurf/Freeflyschiefsrichters beobachtet und bewertet werden. Mind. 20 Sprünge müssen bei einem Wettbewerb, die anderen können auch durch VIDEO-Beobachtung von Trainingstapes bewertet werden. Bei mind. 85% der bewerteten Pflichtsprünge muss eine Übereinstimmung in der Bewertung der Formationen und Übergänge mit dem offiz. Ergebnis erzielt werden.
- f) Canopy Piloting Schiedsrichter
Zur Erlangung der CANOPY PILOTING-Schiedsrichterberechtigung müssen mindestens 50 Sprünge während einer Meisterschaft unter Anleitung eines Canopy Pilotin Schiedsrichters beobachtet und bewertet werden.
- g) Speed Schiedsrichter
Zur Erlangung der SPEED-Schiedsrichterberechtigung müssen mindestens 20 Sprünge unter Anleitung eines Speed Schiedsrichters beobachtet (inklusive Vorbereitung) und bewertet werden. Es gelten die Regeln der ISSA (International Speed Skydiving Association).

4.3. Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfasst:

- Einweisung in die Struktur des ÖAeC und der internen Organisation,
- Regeln des Sporting Codes: Generalsektion und Section 5 und deren Anhang
- Wettbewerbs/Rekord- und Schiedsrichterordnung des ÖAeC
- Protestbehandlung
- IPC Regeln der jeweiligen Disziplin

Die theoretische Ausbildung muss nur einmal absolviert werden, unabhängig davon, welche Art von Berechtigung erworben wird.

4.4. Prüfung

a) *Praktische Prüfung*

Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn alle erforderlichen Mindestwerte während der Ausbildung erbracht wurden. Die Ausbildung ist fortzusetzen, bis die erreichten Werte den Anforderungen entsprechen. Die praktische Prüfung ist für jeden Schiedsrichterbereich gesondert und bei einer ÖSTM oder ÖM abzulegen.

b) *Theoretische Prüfung*

Die theoretische Prüfung muss schriftlich abgelegt werden. Als Prüfungsgegenstände gelten die im Kapitel 4.3. unter lit a bis e angeführten Punkte. Die theoretische Prüfung umfasst 20 Fragen aus o.a. Kapitel, die schriftlich zu beantworten sind. Die schriftliche Prüfung wird nach Prozentzahlen bewertet und zwar gilt die Prüfung als bestanden, wenn mind. 80% der maximalen Punktezahl erreicht wurde. Der Prüfer kann entscheiden, ob eine ergänzende mündliche Prüfung bei nicht Erreichen der erforderlichen Punktezahl gewährt wird. Diese mündliche Prüfung muss vor einem Schiedsrichterkollegium abgehalten werden. Die Prüfungsfragen der mündlichen Prüfung dürfen sich nur auf die angestrebte Berechtigung beziehen. Das Ergebnis der Prüfung wird in einer Prüfungsbescheinigung bekannt gegeben. Das Original wird dem Prüfling ausgefolgt, eine Kopie verbleibt bei der ONF.

5. FAI-SCHIEDSRICHTER

5.1. Die Bedingungen zur Erlangung der Berechtigung als FAI-Schiedsrichter, sind dem Sporting Code zu entnehmen.

6. GÜLTIGKEIT und VERLÄNGERUNGEN

6.1. Die Gültigkeit der Schiedsrichterberechtigung beträgt zwei Jahre. Die Verlängerung wird von der ONF durchgeführt. Der Termin zur Verlängerung der Schiedsrichterberechtigung ist jeweils der 1. November. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Schiedsrichterbücher unaufgefordert an den ÖAeC einzusenden. Innerhalb der Verlängerungsperiode muss der Schiedsrichter an mindestens 2 Wettbewerben für die betreffende Kategorie teilgenommen und gewertet haben. Besitzt er die Berechtigung für mehrere Kategorien, muss er mindestens an einem Bewerb pro Kategorie teilgenommen und gewertet haben.

6.2. Die geforderten Bedingungen betreffend Gültigkeit der FAI-Schiedsrichterberechtigung, sind dem Sporting Code zu entnehmen

7. SCHIEDSRICHTERKOORDINATOR und BEAUFTRAGTE

7.1. Bestellung

Innerhalb des ÖAeC/ONF ist ein Schiedsrichterkoordinator zu bestellen.

7.2. Aufgaben

- a) Schulung und Fortbildung
- b) Einberufung von Schiedsrichterseminaren
- c) Schiedsrichtereinteilung für Bewerbe, insbesondere Namhaftmachung des Chefschiedsrichters

7.3. Beauftragte

Bei den Landesverbänden ist ein Schiedsrichterbeauftragter zu bestellen, der dem Schiedsrichterkoordinator unterstellt ist.

8. BESTELLUNG der SCHIEDSRICHTER

- 8.1.** Der Chefschiedsrichter für eine ÖSTMS oder eine ÖM soll die Wertigkeit eines FAI-Schiedsrichters haben und wird vom Schiedsrichterkoordinator vorgeschlagen.
- 8.2.** Die Bestellung des Chefschiedsrichters erfolgt bei der Sektionsleitersitzung nach Abstimmung. Den Wünschen des Veranstalters, bzw. des durchführenden Vereines soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.
- 8.3.** Ebenso wird der Chefschiedsrichter einer Landesmeisterschaft durch den Schiedsrichterkoordinator vorgeschlagen werden. Er soll nicht dem gleichen Landesverband, der den Bewerb austrägt, angehören. Auch hier sollen die Wünsche des ausführenden Vereines berücksichtigt werden.

9. SCHIEDSRICHTERSEMINARE

- 9.1.** Innerhalb von zwei Jahren ist ein Schiedsrichterseminar durch den Schiedsrichterkoordinator einzuberufen und bei der Sektionsleitersitzung zu genehmigen.
- 9.2.** Der Schiedsrichterkoordinator verständigt alle Schiedsrichter mindestens ein Mal jährlich in schriftlicher Form über eventuelle Regeländerungen und andere wissenswerte Informationen.
- 9.3.** Bei Bedarf wird ein Schiedsrichtertreffen durch den Schiedsrichterkoordinator einberufen.

10. RUHEN und ERLÖSCHEN der BERECHTIGUNGEN

- 10.1.** Alle Berechtigungen ruhen, wenn die Voraussetzungen der Kapiteln 3. und 5. nicht erfüllt wurden, nach Ablauf der Gültigkeit noch 3 Jahre.
- 10.2.** Die ONF kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.
- 10.3.** Nach Ablauf von 3 Jahren erlischt die Berechtigung und eine neuerliche Aufnahme der Schiedsrichtertätigkeit kann nur nach Absolvierung der Schiedsrichterschulung vorgenommen werden.
- 10.4.** Nach Erlöschen der Schiedsrichtertätigkeit ist der Schiedsrichterstempel an die ONF zurückzusenden.

11. ENTZUG der BERECHTIGUNG

- 11.1.** Bei groben Verstößen gegen die Schiedsrichter- und/oder gegen die Wettbewerbs/Rekordordnung sowie gegen den Sporting Code und bei einem Verhalten, dass dem Ansehen des Sportes schadet, kann die Schiedsrichterberechtigung auf Antrag bei der Sektionsleitersitzung oder direkt von der ONF entzogen werden. Dem Beschuldigten wird ein Anhörungsrecht eingeräumt.

12. ARBEIT der SCHIEDSRICHTER

- 12.1.** Von jedem Chefschiedsrichter ist nach Beendigung eines Bewerbes, jedenfalls innerhalb der darauf folgenden 30 Tagen, ein Schiedsrichterbericht laut Muster Anhang B zur Schiedsrichterordnung, an die ONF einzusenden.

- 12.2. Der Schiedsrichterbericht soll Art, Datum, Austragungsort des Bewerbes, die Namen der eingesetzten Schiedsrichter, auch der ausländischen, sowie eine kurze Darstellung des Wettbewerbes beinhalten.
- 12.3. Dem Schiedsrichterbericht ist eine Ergebnisliste, eine Ablichtung eventueller Proteste und deren Beantwortung, beizulegen.
- 12.4. Die Aufgaben und Tätigkeiten der Schiedsrichter, insbesondere des Chefschiedsrichters und seines Stellvertreters, sind, soweit sie hier nicht anders geregelt sind, im Sporting Code, Section 5, festgelegt und finden sinngemäß auch für nationale Wettbewerbe Anwendung.

13. GEBÜHREN

13.1. Taggeld

Jeder Schiedsrichter erhält für seine Tätigkeit bei einem Wettbewerb eine Tagesgebühr, deren Höhe jährlich bei der Sektionsleitersitzung des ÖAeC festgelegt wird, derzeit €20,.

13.2. Reisegebühren

Für die Reisekosten der Schiedsrichter ist eine Gebühr in der Höhe laut ÖWBO 5.2, zu entrichten. Für den Transport des Schiedsrichters an den Wettkampforten, ist zu sorgen.

13.3. Nächtigungsgelder/Verpflegung

Für die Übernachtung und Verpflegung der Schiedsrichter, ist Sorge zu tragen.

- 13.4. Für alle Kosten der Schiedsrichter hat der Veranstalter aufzukommen. Auszubildende Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf Gebührenvergütung.

14. INKRAFTRETEN der SCHIEDSRICHTERORDNUNG

- 14.1. Die Schiedsrichterordnung ist Bestandteil der Österreichischen Wettbewerbsordnung im Fallschirmsport und tritt mit Beschlussfassung der Sektionsleitersitzung in Kraft.

**Überarbeitet durch ONF
Silvia WAGNER/Wolf-Dieter STARL
April 2010**

Prüfungsbescheinigung für österreichische Fallschirmschiedsrichter
einzusenden an den ÖAeC/ONF, Haus des Sportes, Prinz Eugenstr.12, A-1040 Wien

Hiermit bescheinigt

Prüfer:
Schiedsrichternummer:

.....
Vorname Familienname

das der Fallschirmschiedsrichteranwärter:

.....
Vorname Familienname

.....
Adresse:

.....
PLZ Ort

.....
Telefonnummer

Fallschirmspringerscheinnummer:

Landesverband:

für Ziel / Stil / Formationsspringen / Kappenformationsspringen / Freestyle-Skysurf-Freefly /
Canopy Piloting / Speed (zutreffendes bitte ankreuzen)

die theoretische Prüfung am in
positiv abgelegt hat.

die praktische Prüfung am in

während des Bewerbes

positiv abgelegt hat.

.....
Ort, Datum Unterschrift des Prüfers

Schiedsrichterbericht für den Bewerb

.....

Name des Bewerbbes & Datum

einzusenden an den ÖAeC/ONF, Haus des Sportes, Prinz Eugenstr.12, A-1040 Wien

Chefschiedsrichter:

.....
Vorname Familienname Schiedsrichternummer Unterschrift

Austragungsort:

Datum:

Art des Bewerbbes: ÖstM / ÖM / Österreich Cup / Landesmeisterschaft / Vereinsmeisterschaft / andere
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgetragene Sparten: Ziel / Stil / Formationsspringen / Kappenformationsspringen / Freestyle-Skysurf-Freefly/
Canopy Piloting /Speed (zutreffendes bitte ankreuzen)

Eingesetzte Schiedsrichter: (bei mehr als 6 Schiedsrichter, bitte auf der Rückseite weiterschreiben)

1.
.....
Vorname Familienname Schiedsrichternummer JA/NEIN
Tätigkeit ordnungsgemäß ausgeführt

2.
.....
Vorname Familienname Schiedsrichternummer JA/NEIN
Tätigkeit ordnungsgemäß ausgeführt

3.
.....
Vorname Familienname Schiedsrichternummer JA/NEIN
Tätigkeit ordnungsgemäß ausgeführt

4.
.....
Vorname Familienname Schiedsrichternummer JA/NEIN
Tätigkeit ordnungsgemäß ausgeführt

5.
.....
Vorname Familienname Schiedsrichternummer JA/NEIN
Tätigkeit ordnungsgemäß ausgeführt

6.
.....
Vorname Familienname Schiedsrichternummer JA/NEIN
Tätigkeit ordnungsgemäß ausgeführt

Kommentar zum Bewerb:

Beilage: Ergebnislisten, eventuelle Proteste & deren Beantwortung